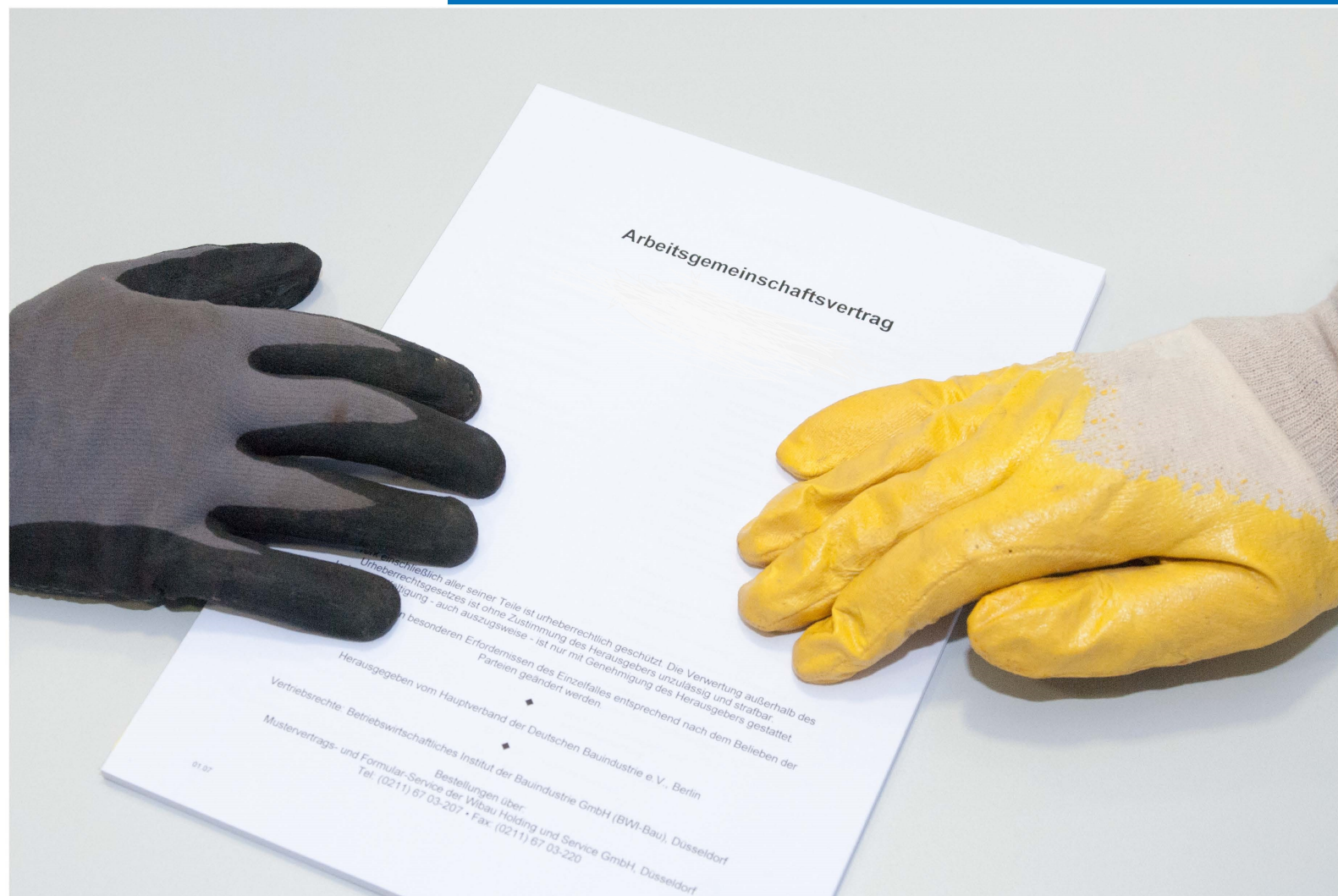




Grundsätze für die kaufmännische Abwicklung von Bau-ARGEN

Grundsätze für die kaufmännische Abwicklung von Bau-ARGEN

Inhalt	Seite
1. Einleitung und Allgemeines	2
1.1 Gründe für die Bildung von Bau-ARGEN	2
1.2 Bildung von Bau-ARGEN	2
1.3 Wesensmerkmale von Bau-ARGEN	3
2. Organisationsformen von Bau-ARGEN	5
2.1 Horizontale Bau-ARGE	5
2.1.1 Die Leistungs-ARGE als traditionelle Organisationsform der Bau-ARGE	5
2.1.2 Der ARGE-Mustervertrag als Organisationsrahmen	6
2.2 Vertikale Bau-ARGE	8
2.2.1 Die Dach-ARGE als Sonderform der Bau-ARGE	8
2.2.2 Vor-/Nachteile der Dach-ARGE	10
2.2.3 Der Dach-ARGE-Mustervertrag als Organisationsrahmen	10
2.2.4 Das Nachunternehmerverhältnis von Dach-ARGE und Gesellschafter	11
2.3 Die Abgrenzung von Bau-ARGE und Konsortium	12
3. Der Organisationsaufbau der Leistungs-ARGE	13
3.1 Die Organe der Leistungs-ARGE und ihre Aufgaben	13
3.2 Aufgaben der kaufmännischen Geschäftsführung nach Maßgabe des ARGE-Mustervertrags	14
4. Das Rechnungs- und Berichtswesen der Leistungs-ARGE	15
4.1 Das ARGE-Rechnungswesen	15
4.1.1 Buchführung und Kontenplan	16
4.1.2 Kurzfristige Ergebnisübersichten	16
4.1.3 Finanzplanung und Finanzvorschau	19
4.1.4 Schlussbilanz und Schlussprotokoll	19
4.1.5 Auseinandersetzungsbilanz	20
4.2 Die ARGE im Rechnungswesen der Gesellschafter	21
4.3 Formularsammlung für das ARGE-Berichtswesen	24
Anhänge:	
ARGE-Ergebnisrechnung	25
ARGE-Vermögensübersicht	26
Verrechnungskonten der Gesellschafter	27
ARGE-Übersichtsblatt	28
Finanzplan	29
Finanzvorschau	30

1. EINLEITUNG UND ALLGEMEINES

Schließen sich mehrere Bauunternehmen zu dem Zweck zusammen, gemeinschaftlich Planungs- und/oder Bauleistungen für einen bestimmten Auftrag anzubieten und auszuführen, so entstehen dadurch zunächst Bietergemeinschaften bzw. anschließend Bau-Arbeits-gemeinschaften (Bau-ARGEN). In diesem Sinne sind Bieter- und Bau-ARGEN auch sogenannte Unternehmenseinsatzformen. Sie sind typische Kooperationsformen der bauausführenden Wirtschaft.

Nach Zahlenangaben des Statistischen Bundesamtes wurden 2012¹ ca. 2,5 % der gesamten Jahresbauleistung im Bauhauptgewerbe in Form von Arbeitsgemeinschaften erbracht, wobei der Anteil der in Form der ARGEN realisierten Bauleistung von Bauunternehmen zu Bauunternehmen extrem variieren kann.

1.1 Gründe für die Bildung von Bau-ARGEN

In der Praxis sind vielfältige Gründe zu finden, weshalb eine Auftragsabwicklung in Form der ARGE angestrebt wird. Gründe können z. B.

- objektbedingt bzw. kapazitätsbedingt sein, wenn die personelle oder maschinelle Kapazität oder das Know-how eines einzelnen Unternehmens dem Umfang oder den Anforderungen des Bauobjektes nicht gerecht werden kann:
 - Die Fertigstellungstermine sind so festgelegt und die Ausführungsfristen so kurz, dass ein Unternehmen die Arbeiten allein nicht bewältigen kann.
 - Bestimmte Leistungen können nur von unterschiedlich spezialisierten Unternehmen erbracht werden.
 - Die Baustelle ist vom Sitz des Einzelunternehmens so weit entfernt, dass zur besseren Überwachung und für die enge Verbindung mit dem Auftraggeber eine ARGE mit einem am Ort der Baustelle ansässigen Unternehmen zweckmäßig erscheint.
- risikobedingt sein, wenn es angebracht erscheint, das technische und/oder wirtschaftliche Risiko und damit die Haftung auf mehrere Unternehmen zu verteilen (Das mit dem Objekt verbundene Finanzierungsvolumen übersteigt die Kraft des einzelnen Unternehmens.);
- auftraggeberbedingt sein, wenn auftraggeberseitig die Beteiligung bestimmter Unternehmen an der Bauausführung gewünscht wird;
- strategisch bedingt sein, um z. B. eine gleichmäßigere Kapazitätsauslastung zu erreichen oder um Zugang zu wichtigen bzw. imagerträchtigen Großprojekten zu erhalten oder technisches Spezialwissen besser vermarkten zu können.

1.2 Die Bildung von Bau-ARGEN

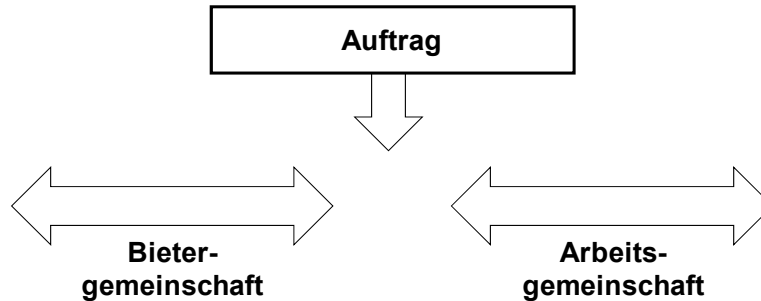
Mindestens zwei Unternehmen schließen sich zunächst zu einer Bietergemeinschaft zusammen. Sie treten dem Auftraggeber als ein Vertragspartner gegenüber und bieten gemeinschaftlich die Ausführung von Bauleistungen an, mit dem Zweck, den Zuschlag im Vergabeverfahren zu erhalten.

Hinsichtlich der Gesellschaftsform tritt die Bietergemeinschaft i. d. R. als BGB-Gesellschaft auf, sofern keine abweichenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen wurden. Damit gilt für die Bietergemeinschaft das Prinzip der gesamtschuldnerischen Haftung.

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2014) Fachserie 4, Reihe 5.2.

Erhält die Bietergemeinschaft nicht den Auftrag, löst sie sich mit Beendigung des Vergabeverfahrens kraft Gesetzes (§ 726 BGB) automatisch auf, da die vereinbarte Zweckerreichung endgültig unmöglich geworden ist.

Abb. 1: Das Verhältnis von Bietergemeinschaft und Arbeitsgemeinschaft²



Für den Fall, dass die Bietergemeinschaft den Zuschlag erhält, erfolgt ebenfalls die Auflösung der Bietergemeinschaft gemäß § 726 BGB, allerdings durch Zweckerreichung. Daher müssen die in der Bietergemeinschaft zusammengeschlossenen Unternehmen erst noch die ARGE gründen. Somit handelt es sich bei der Bietergemeinschaft und der anschließenden ARGE um zwei voneinander getrennte BGB-Gesellschaften, die zeitlich aufeinander folgen.³

Vor dem Hintergrund, dass die aufgezeigte vertragsrechtliche Schnittstelle zwischen Bietergemeinschaft und späterer ARGE kritisch sein kann, wird vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) der Mustervertrag "Bietergemeinschaftsvertrag", Fassung 2003, herausgegeben. Seine Verwendung soll bei Auftragserteilung u. a. sicherstellen, dass die "automatische" Überleitung von der Bietergemeinschaft in die spätere ARGE rechtswirksam zustande kommt.

Weitere wichtige vertragliche Vereinbarungen, die der "Bietergemeinschaftsvertrag" enthält, sind z. B.

- die Verpflichtung, dass sich die in der Bietergemeinschaft zusammengeschlossenen Unternehmen nicht anderweitig um den Auftrag bemühen,
- die Regelung, dass die Vorschriften des ARGE-/Dach-ARGE-Vertrages zum Ausscheiden eines Gesellschafters bereits gelten,
- die Festlegung der Vergütungshöhe für die technische und kaufmännische Geschäftsführung,
- die verbindliche Erklärung, dass jeder Gesellschafter zur Vermeidung des Steuerabzugs von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen eine Freistellungsbescheinigung vorweisen kann.
- die verbindliche Erklärung der Gesellschafter, dass keine Gründe vorliegen, die sie von der Vergabe öffentlicher Auftraggeber ausschließen, wie z. B. ein Eintrag in das Gewerbezentralregister.

1.3 Wesensmerkmale von Bau-ARGEN

Die Unternehmenseinsatzform einer Bau-ARGE kann anhand der folgenden Wesensmerkmale (mehr oder weniger) allgemeingültig charakterisiert werden:

² In Anlehnung an Burchardt, H.-P.; Pfülb, W.: ARGE-Kommentar. 4. Aufl., Gütersloh 2006, S. 1050.

³ Vgl. Burchardt, H. P.: Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE), in: Freiberger Handbuch zum Baurecht, hrsg. von Jacob, D.; Ring, G.; Wolf, R., 3. Auflage, Stuttgart 2008, S. 568.

- **Zusammenschluss von zwei oder mehreren selbständigen Bauunternehmen:**

Werden Arbeitsgemeinschaften zwischen Niederlassungen eines Unternehmens durchgeführt, werden diese häufig als "interne ARGEN" bezeichnet; es gilt zu beachten, dass es sich hierbei aber nicht um einen Zusammenschluss von zwei Bauunternehmen im rechtlichen Sinne handelt, da mit den beiden Niederlassungen nur eine juristische Person an der internen ARGE beteiligt ist.

- **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):**

Die ARGE ist i. d. R. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach den Vorschriften der §§ 705 ff. BGB. Die gesellschaftsrechtliche Einordnung als BGB-Gesellschaft erfolgt nach herrschender Auffassung, weil es sich bei einer ARGE in aller Regel um ein begrenztes, projektbezogenes Zweckbündnis handelt. Ein wesentliches Merkmal der GbR ist die gesamtschuldnerische Haftung gemäß § 421 BGB ff., wonach jeder Gläubiger berechtigt ist, jede Leistung nach seinem Belieben von jedem der ARGE-Gesellschafter ganz oder zu einem Teile zu fordern. Ein zweites wesentliches Merkmal ist die gemeinsame Geschäftsführung. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch einen Gesellschaftsvertrag ausgehandelt; sie gilt jedoch auch, wenn dieser noch nicht existiert.

- **Rechtsfähigkeit:**

In der Vergangenheit wurde der ARGE nur in Einzelsituationen eine eigene Rechtsfähigkeit zugesprochen (z. B. die Wechsel- und Scheckfähigkeit). I. d. R. war es deshalb erforderlich, dass bspw. ein Klageverfahren gegen alle Gesellschafter durchzuführen war. Mit BGH-Urteil vom 29.01.2001-II ZR 331/00 wurde der ARGE neuerdings eine erweiterte eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen, so dass die ARGE nun selber klagen oder verklagt werden kann.

- **Außengesellschaft:**

Die an der ARGE beteiligten Gesellschafter treten nach außen erkennbar in Erscheinung. Hierdurch unterscheidet sich die typische Bau-ARGE von der "unechten" ARGE oder sogenannten "Beihilfegesellschaft". Hierbei handelt es sich um eine stille Gesellschaft bei der im Innenverhältnis ein weiterer Gesellschafter aufgenommen wird, der nach außen nicht in Erscheinung tritt.

- **Keine Buchführungspflicht:**

Die Tätigkeit der ARGE erstreckt sich auf die Erfüllung eines einzigen Bauauftrags als alleinigen Gesellschaftszweck. Dadurch kann nach herrschender Meinung das Vorliegen eines Gewerbes im Sinne des Handelsrechts, also einer selbständigen Tätigkeit, die planmäßig/nachhaltig, offen, erlaubt und mit einer Gewinnerzielungsabsicht vorgenommen wird,⁴ ausgeschlossen werden. Insbesondere das Fehlen des Merkmals der "Planmäßigkeit", das eine auf Dauer/Nachhaltigkeit angelegte Zusammenarbeit voraussetzt, lässt darauf schließen, dass die ARGE in der Regel kein Handelsgewerbe betreibt und mithin nicht über die handelsrechtlichen Eigenschaften eines Kaufmanns verfügt; zudem unterhält die ARGE auch keinen eigenen Geschäftsbetrieb, der nach § 1 Abs. 2 HGB ebenfalls als Voraussetzung gilt, ein Handelsgewerbe zu betreiben.

Da die ARGE grundsätzlich nicht als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches auftritt, unterliegt sie auch nicht der Buchführungspflicht gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften. Eine Buchführungspflicht nach dem Steuerrecht ergibt sich aus § 140 AO oder § 141 AO. Diese Regelungen setzen aber indirekt bzw. direkt wiederum das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit voraus.

⁴ Vgl. Thierau, Th.; Messerschmidt, B.: Die Bau-ARGE, Teil 1: Grundstrukturen und Vertragsgestaltung, in: NZBau 2007, Nr. 3, S.129.

- **Keine Gewerbesteuerpflicht:**

Gemäß § 180 AO und § 2a GewStG gelten die Betriebsstätten der ARGEN anteilig als Betriebsstätten der Gesellschafter sofern der alleinige Zweck in der Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages besteht.

2. ORGANISATIONSFORMEN VON BAU-ARGEN

In der Praxis wird für unterschiedliche Erscheinungsformen von Bau-ARGEN eine Vielzahl von Begriffen verwendet, die aber z. T. mit unterschiedlichen Inhalten belegt werden. Da diese aber durch unterschiedliche betriebswirtschaftliche und juristische Merkmale gekennzeichnet sind, werden im Folgenden - ausgehend von der Unterscheidung zwischen der horizontalen und der vertikalen Grundstruktur einer Bau-ARGE - die Leistungs-ARGE als traditionelle Organisationsform und die Dach-ARGE als heute häufig verwendete Sonderform der Bau-ARGE erläutert.

2.1 Horizontale Bau-ARGE

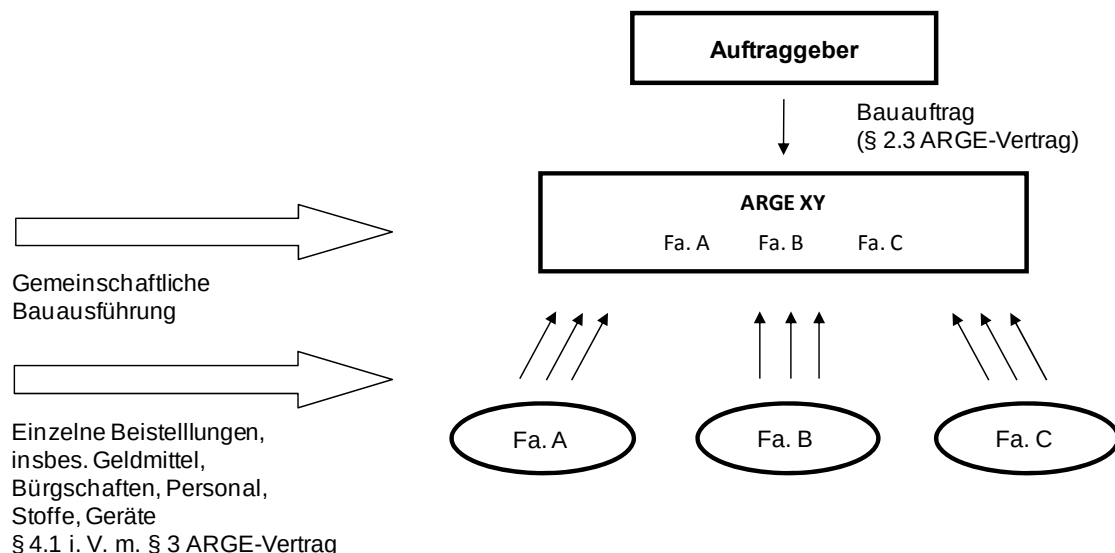
Die horizontale Bau-ARGE wird i. d. R. von Unternehmen gleicher Fachrichtungen (derselben Sparte) gebildet. Die beteiligten Unternehmen erbringen selbst und gemeinschaftlich die Bauleistung; daher spricht man bei der horizontalen Bau-ARGE auch von einer Leistungs-ARGE.

2.1.1 Die Leistungs-ARGE als traditionelle Organisationsform der Bau-ARGE

Die Leistungs-ARGE - oft auch "echte", "normale" oder "Beistellungs"-ARGE genannt - ist die Erscheinungsform, die sich bereits über mehrere Jahrzehnte als traditionelle Organisationsform der Bau-ARGE bewährt hat.

Bei der Leistungs-ARGE wird die Bauausführung gemeinschaftlich durch die Gesellschafter der ARGE erbracht. Die notwendigen personellen, gerätetechnischen und sonstigen Ressourcen werden durch die Gesellschafter eingebracht bzw. bei Dritten erworben.

Abb. 2: Struktur einer Leistungs-ARGE⁵



Bei der Leistungs-ARGE kommt der vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebene ARGE-Mustervertrag, derzeit Fassung 2005 (Durchgesehener Nachdruck 2007), als Organisationsrahmen zur Anwendung.

⁵ Vgl. Burchardt, H.-P.; Pfülb, W.: ARGE-Kommentar. 4. Aufl., Gütersloh 2006, S. 884.

Aufgrund der Verpflichtung der Gesellschafter, gemäß vertraglicher Vereinbarungen Beiträge und Leistungen (z. B. Gestellung von Geldmitteln, Bürgschaften, Geräten, Stoffen, Personal) zur Erreichung des Gesellschaftszwecks zu erbringen, wird auch häufig von der "Beistell-ARGE" gesprochen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Personalgestellung durch die Gesellschafter an die ARGE nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung i. S. des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) handelt, wenn die Voraussetzungen für den Befreiungstatbestand greifen.

Danach ist die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft keine Arbeitnehmerüberlassung, "wenn der Arbeitgeber Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft ist, für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges gelten und alle Mitglieder auf Grund des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zur selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind." Für die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG "erlaubnisfreie" Beistellung von Personal an die ARGE ergeben sich also Prüfungspflichten der Gesellschafter bezüglich der

- Abordnung,
- Herstellung eines Werkes,
- Mitgliedschaft in der ARGE,
- Tarifverträge desselben Wirtschaftszweigs sowie
- selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen.⁶

Sämtliche der vorgenannten Voraussetzungen müssen also gemeinsam erfüllt sein, damit eine Arbeitnehmerüberlassung der Gesellschafter an die ARGE nach dem AÜG ausgeschlossen ist. Entsprechend sieht der nachfolgend noch vorzustellende ARGE-Mustervertrag vor, dass neben der Personalgestellung mindestens eine weitere vertragliche Verpflichtung gegenüber der ARGE übernommen wird.

2.1.2 Der ARGE-Mustervertrag als Organisationsrahmen

Der ARGE-Mustervertrag dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung der vertraglichen Vereinbarungen, in denen die Gesellschafter ("Partner") die zahlreichen Einzelheiten bezüglich ihrer Rechte und Pflichten bei der Gründung, zur Führung und Abwicklung sowie bei Auflösung der Gesellschaft festlegen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den grundsätzlichen Aufbau des ARGE-Vertrages.

⁶ Bezüglich der selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen sei auf den ARGE-Kommentar von Burchardt, H.-P.; Pfülb, W., 4. Aufl., Gütersloh 2006, S. 480, verwiesen, der hierzu ausführt: "Berücksichtigt man die Grundstruktur des ARGE-Vertrags, wonach alle maßgeblichen Beistellungspflichten im Rahmen der jeweils dazugehörenden schuldrechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden, so bilden die zweiseitigen schuldrechtlichen Verpflichtungen zugleich die Verpflichtungen zur "selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen" i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG.

Abb. 3: Aufbau des ARGE-Vertrages

1	Gesellschafter	}	Konstitutive Regelungen
2	Name, Sitz und Zweck		
3	Beteiligung und Haftung		
4	Gesellschafterleistungen		
5	Organe der ARGE	}	Organe der ARGE
6	Aufsichtsstelle (Gesellschafterversammlung)		
7	Technische Geschäftsführung		
8	Kaufmännische Geschäftsführung		
9	Bauleitung	}	Beistellpflichten/-rechte der Gesellschafter
10	Vergütung für Sonderleistungen		
11	Finanzen		
12	Personal		
13	Stoffe	}	Versicherungen, Steuern, Abgaben, Beiträge
14	Geräte		
15	Verpackungskosten, Be- und Entladekosten, Transportkosten		
16	Versicherungen		
17	Steuern	}	Gesellschafteraustritt
18	Beiträge zu Verbänden, besondere Umlagen und dergleichen		
19	Prüfung und Überwachung		
20	Bürgschaften für Dritte und Abtretung von Forderungen aus dem ARGE-Vertrag		
21	Mängelhaftung	}	Gesellschafteraustritt
22	Vertragsdauer		
23	Ausscheiden eines Gesellschafters		
24	Folgen des Ausscheidens und Auseinandersetzung		
25	Zusätzliche Vertragsvereinbarungen	}	Gesellschafteraustritt
26	Teilunwirksamkeit		
27	Schiedsgericht, Gerichtsstand		

2.2 Vertikale Bau-ARGE

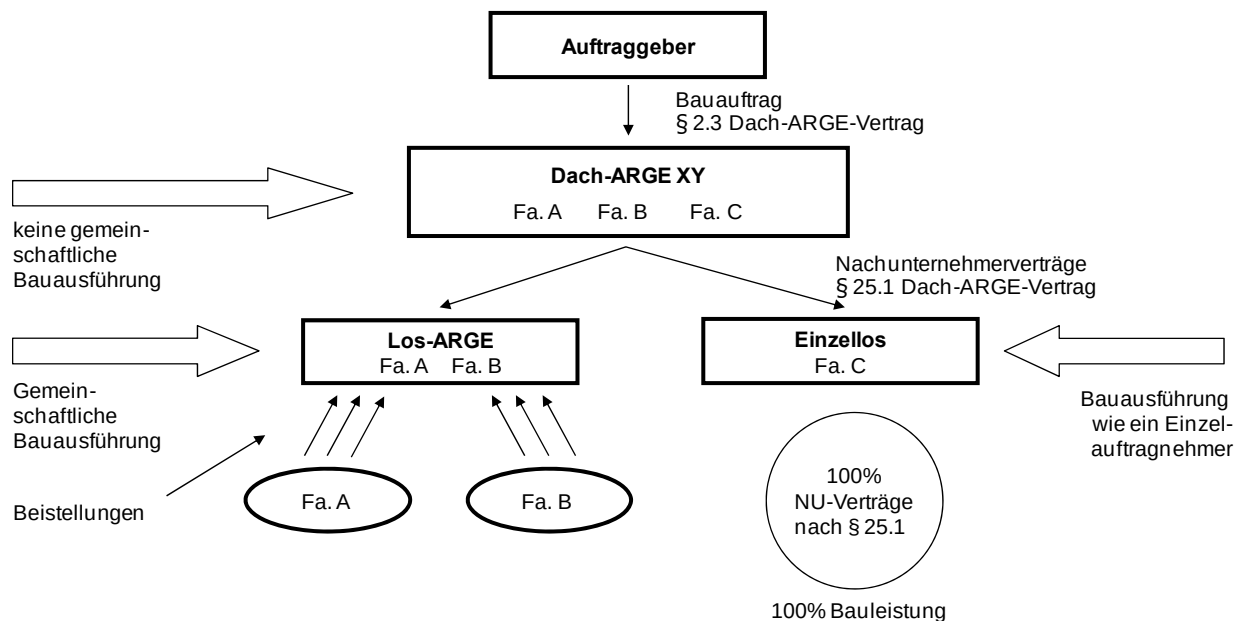
Die vertikale Bau-ARGE wird i. d. R. von Unternehmen unterschiedlicher Fachrichtungen (z. B. Ingenieurbau und Gleisbau) gebildet. Die vertikale Bau-ARGE übernimmt die Ausführung des Bauauftrages, erbringt aber in der Regel selbst keine Ausführungsleistungen, sondern überträgt diese als abgegrenzte, in sich geschlossene Leistungspakete auf Basis von Nachunternehmerverträgen an die einzelnen ARGE-Gesellschafter. Damit kommt den einzelnen Gesellschaftern eine Doppelfunktion zu. Einerseits sind sie Gesellschafter und zugleich auch Nachunternehmer der vertikalen Bau-ARGE.

Bei dieser Organisationsform der Bau-ARGE spricht man auch von einer Dach-ARGE, da die an der ARGE beteiligten Unternehmen unter dem Dach der ARGE einzeln agieren.⁷

2.2.1 Die Dach-ARGE als Sonderform der Bau-ARGE

In den letzten Jahren werden größere Bauprojekte häufig in Form der Dach-ARGE abgewickelt. Bei der Dach-ARGE erbringen die Gesellschafter ihre anteilige Leistung durch Ausführung eines in sich abgeschlossenen Teils des Bauauftrages (sog. Einzellose). Die einzelnen Gesellschafter sind gleichzeitig damit auch Nachunternehmer der Dach-ARGE und für die Ausführung ihres Einzellosses verpflichtet. Im Innenverhältnis erfolgt eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten und Risiken für die Leistungsbereiche der Einzellose. Ungeachtet der Aufteilung der Leistungs-, Verantwortungs- und Risikobereiche auf die Einzellose verbleibt es gegenüber dem Auftraggeber und auch anderen Dritten bei der gesamtschuldnerischen Haftung aller Gesellschafter.

Abb. 4: Struktur der "Dach-ARGE"



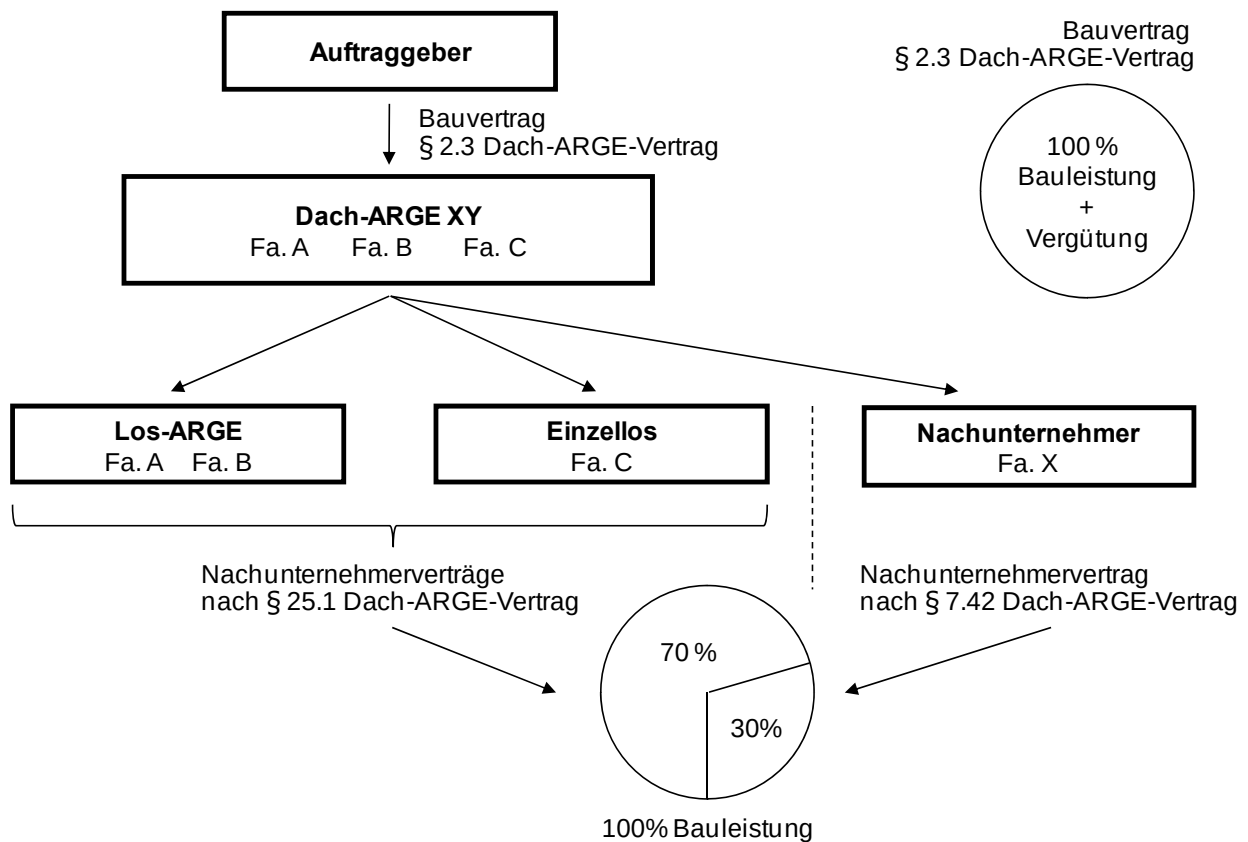
Die oben vorgestellte Organisationsform ist dabei aber nur eine mögliche Gestaltungsvariante einer Dach-ARGE. In der Praxis gibt es abweichend von dieser Konstellation zahlreiche weitere Erscheinungsformen.

⁷ In der Praxis kommt es aber auch vor, dass Dach-ARGEN von Unternehmen gleicher Spartenrichtungen (nur Gleisbau) gebildet werden, so dass die Gleichsetzung von Dach-ARGE mit vertikaler ARGE nicht zwingend ist.

In der vorstehenden Gestaltungsvariante dient die Dach-ARGE wirtschaftlich lediglich als Durchgangsstation für die Zahlungen des Auftraggebers an die Nachunternehmer (Gesellschafter), die sich zu der Dach-ARGE zusammengeschlossen haben. Bei der Dach-ARGE erfolgt die Gewinnrealisierung innerhalb der Abwicklung der Einzellose, so dass das wirtschaftliche Schlussergebnis der Dach-ARGE im Normalfall ohne Bedeutung ist.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit steht es den Gesellschaftern frei, auch bei der Konzeption der Dach-ARGE weitere Konstellationen zu vereinbaren, z. B. die zusätzliche Beauftragung fremder Nachunternehmer, wodurch sich gewissermaßen ein echter Nachunternehmervertrag zwischen der Dach-ARGE und einem fremden dritten Unternehmen ergibt; dadurch entsteht bei der Dach-ARGE eine Mischform:

Abb. 5: Mischform "Dach-ARGE"⁸



⁸ Vgl. Burchardt, H. P.; Pfülb, W.: ARGE-Kommentar. 4. Aufl., Gütersloh 2006, S. 926.

2.2.2 Chancen und Risiken der Dach-ARGE

Eine Dach-ARGE bietet Chancen und Risiken, die in den nachfolgenden Ausführungen kurz zusammengefasst werden.

Die **Chancen** einer Dach-ARGE sind vielfältig:

- Es können Aufträge übernommen werden, die als Einzelauftrag kaum oder nur schwer ausgeführt werden könnten. Dies betrifft vor allem gewerkeübergreifende Ausschreibungen bis hin zur Generalunternehmer(GU)-Ausschreibung.
- Dem Auftraggeber können bei entsprechender gewerkeübergreifender Ausschreibung alle Vorteile einer GU-Vergabe geboten werden.
- Die Gesellschafter vermeiden eine gemeinschaftliche Bauausführung wie bei der normalen ARGE. Durch diese Aufteilung verbleibt den Gesellschaftern die Eigenverantwortung für die Ausführung der ihnen im Einzellos zugewiesenen Bauarbeiten.
- Im Vergleich zur reinen Nachunternehmertätigkeit besteht für das Unternehmen bei der Dach-ARGE eine bessere Einflussmöglichkeit auf die Risiken der Bauausführung. Darüber hinaus entfällt die Abschöpfung des "Vergabegewinns" im Verhältnis zwischen Hauptunternehmer und Nachunternehmer.
- Trotz der auf die Einzellose aufgeteilten Ausführung behält der einzelne Gesellschafter während der Bauzeit auf der Ebene der Dach-ARGE das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht.

Den Chancen steht jedoch auch eine Reihe **Risiken** entgegen:

- Sie haben eine höhere Avalbelastung als bei einer Einzelbeauftragung, da auch die Gesellschafter abgesichert werden müssen. Des Weiteren können sich Schnittstellenprobleme ergeben, wenn keine exakte Abgrenzung der Einzel-Lose für die Leistungs- und Vergütungsrisiken erfolgt.
- Im Außenverhältnis, vor allem gegenüber dem Auftraggeber, besteht die gesamtschuldnerische Haftung.
- Misslingt die klare Abgrenzung der Einzellose für die Leistungs- und Vergütungsrisiken (wie leider häufig der Fall), so entstehen zusätzliche Schnittstellenprobleme, die mangels Zuordnung der Verantwortlichkeit auf der Ebene der Dach-ARGE gemeinschaftlich getragen werden müssen.
- Da alle Schnittstellenrisiken Thema der Dach-ARGE sind, entsteht ein höherer Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand. Mehraufwand verursacht auch der komplette kaufmännische Bereich eines "zusätzlichen" Unternehmens.

2.2.3 Der Dach-ARGE-Mustervertrag als Organisationsrahmen

Der Abschluss des Dach-ARGE-Vertrages erfolgt üblicherweise auf der Grundlage des vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen Mustervertrages "Dach-Arbeitsgemeinschaftsvertrag", Fassung 2005. Dieser lehnt sich weitestgehend an den Aufbau und den Inhalt des ARGE-Mustervertrages an.

Im Nachfolgenden erfolgt eine Gegenüberstellung der wesentlichen Inhalte des normalen ARGE-Vertrages mit dem Dach-ARGE-Vertrag des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie.⁹ Detaillierte Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen dem ARGE- und dem Dach-ARGE-Vertrag enthält des Weiteren: Burchardt/Pfölb: ARGE-Kommentar, 4. Aufl., Gütersloh 2006, sowie Jagenburg/Schröder/Baldringer: Der ARGE-Vertrag, 3. Aufl., Köln 2012.

⁹ In Anlehnung an die Gegenüberstellung in: Burchardt, H. P.; Pfölb, W.: ARGE-Kommentar. 4. Aufl., Gütersloh 2006, S. 888 ff.

Abb. 6: Gegenüberstellung Horizontale / Vertikale Bau-ARGE

Horizontale Bau-ARGE (Leistungs-ARGE)	Vertikale Bau-ARGE (Dach-ARGE)
Gesamtschuldnerische Haftung	Gesamtschuldnerische Haftung
Gemeinschaftliche (Bau)Ausführung	keine gemeinschaftliche (Bau)Ausführung
Beistellungspflichten der Gesellschafter z. B. gemäß § 4.1 ARGE-Vertrag	keine Beistellungspflichten; der Bauauftrag wird in einzelne Lose aufgeteilt, die dann im Rahmen selbständiger NU-Verträge an die Einzellose vergeben werden
Festes Beteiligungsverhältnis	z. B. gemäß § 3 Dach-ARGE-Vertrag nur vorläufiges Beteiligungsverhältnis gemäß vertraglicher Vereinbarungen; das endgültige Beteiligungsverhältnis ergibt sich nach Abrechnung der Einzellose
Ergebnisermittlung i. d. R. anhand monatlicher Zwischenabschlüsse	monatliche Zwischenabschlüsse nur in Ausnahmefällen; die Dach-ARGE arbeitet vom Grundsatz ergebnisneutral
z. B. Bauleitung als ARGE-Organ gemäß § 9 ARGE Vertrag	keine Bauleitung als eigenständiges Organ
Anwendung des ARGE-Vertrages	Anwendung des Dach-ARGE-Vertrages
Regelung zusätzlicher Vereinbarungen z. B. im § 25 ARGE-Vertrag	Regelung des Rechtsverhältnisses der Dach-ARGE zu den Einzellosen z. B. im § 25 Dach-ARGE-Vertrag

2.2.4 Das Nachunternehmerverhältnis von Dach-ARGE und Gesellschafter

Bei der Leistungs-ARGE sind die Beitragspflichten der Gesellschafter auf die Beistellung von Geldmitteln, Personal, Geräten, Stoffen und sonstigen Leistungen - entsprechend der im Innenverhältnis getroffenen Vereinbarungen - gerichtet, während die Gesellschafter bei der Dach-ARGE ihre Beitragspflicht aus dem Gesellschaftsvertrag durch ihre selbständige und eigenverantwortliche Bauleistung für das jeweilige Einzellos erbringen. Hierzu wird im Innenverhältnis - bedingt durch die klare Aufteilung der Lose - vereinbart, dass die Gesellschafter als Nachunternehmer der Dach-ARGE die Leistungen eigenverantwortlich durchführen; sie übernehmen somit die volle Haftung für Gewinn, Verlust, Mängelhaftung und die organisatorische Abwicklung für ihr Einzellos. Die Funktion als Nachunternehmer hat für den Gesellschafter zur Folge, dass er im Rahmen seines Nachunternehmervertrages das werkvertragliche Leistungs- und Vergütungsrisiko alleine trägt.

Die wesentlichen Vertragsinhalte für diesen speziellen Nachunternehmervertrag zwischen der Dach-ARGE und dem als Nachunternehmer auftretenden Gesellschafter sind im Dach-ARGE-Mustervertrag enthalten.

Hier sind vertragliche Regelungen vorgegeben, wie die besondere Stellung als Gesellschafter im Nachunternehmerverhältnis mit der Dach-ARGE zu behandeln ist: So steht es dem als Nachunternehmer auftretenden Gesellschafter nämlich nicht wie jedem beliebigen dritten Nachunternehmer frei, seine Rechte und Pflichten aus dem Nachunternehmervertrag losgelöst vom gesellschaftsrechtlich begründeten Treueverhältnis wahrzunehmen. Beispielsweise müssen die Gesellschafter bis zur Abnahme der Gesamtleistung - unabhängig von dem Ausführungsbeginn und dem Fertigstellungstermin des jeweiligen Einzelloses - anteilige Vertragserfüllungsbürgschaften stellen. Die Abnahme der Vertragsleistung selber kann der als Nachunternehmer auftretende Gesellschafter aber erst dann verlangen, wenn im Verhältnis zwischen Dach-ARGE und Auftraggeber die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und die Abnahme stattgefunden hat. Auch darf das Einzellos für seinen Leistungsanteil erst dann seine Schlussrechnung bei der Dach-ARGE einreichen, wenn im Verhältnis zwischen Dach-ARGE und Auftraggeber die Schlussrechnungsreife eingetreten ist; dadurch kann sich der Vorfinanzierungszeitraum bei den Gesellschaftern der jeweiligen Einzellose verlängern und unter Umständen ein Liquiditätsengpass drohen.

Um die Verlängerung des Vorfinanzierungszeitraumes zu vermeiden, ist der Vereinbarung und Einreichung von Abschlagsrechnungen eine besondere Bedeutung beizumessen. Des Weiteren ist es zweckmäßig, dass zwischen dem Auftraggeber und der Dach-ARGE Teilabnahmen vereinbart werden, so dass auf der Ebene der Einzellose bereits eine Gesamtabnahme erfolgen kann. Mit dieser Teilabnahme beginnt dann auch bereits die Mängelhaftungsfrist.

Ob diese wesentlichen Vertragsinhalte, die im Dach-ARGE-Mustervertrag enthalten sind, einem "gesonderten" Nachunternehmervertrag oder lediglich als Vorgaben für einen solchen entsprechen, wird in der allgemeinen Kommentierung des Dach-ARGE-Mustervertrags nicht einheitlich gesehen. Während Burchardt/Pföhl die Notwendigkeit eines gesonderten Abschlusses im Anschluss an den Abschluss des Dach-ARGE-Vertrages nicht sehen,¹⁰ stellt der Mustervertrag nach Auffassung der Kommentatoren Messerschmidt/Thierau eine Rahmenvereinbarung dar.¹¹ Insofern lautet die Empfehlung, auf jeden Fall einen separaten Nachunternehmervertrag zu schließen.

2.3 Die Abgrenzung von Bau-ARGE und Konsortium

Eine der Bau-ARGE teilweise sehr ähnliche Kooperationsform stellt das Konsortium dar. Die Begriffsbildung entstammt dem Auslandsgeschäft vor allem im Anlagenbau. Das Konsortium ist wie die Bau-ARGE grundsätzlich auch eine BGB-Gesellschaft.

Im Unterschied zur Bau-ARGE, bei der die Gesellschafter aus der Baubranche bzw. aus baunahen Branchen stammen (z. B. Stahlbau), sind an Konsortien häufig Unternehmen verschiedener Branchen beteiligt, bspw. neben Unternehmen der Bauwirtschaft oder dem Maschinenbau auch Planungs-, Finanzierungs- und Beratungsgesellschaften.

Jeder Konsorte übernimmt einen Teil der Leistung, den er eigenverantwortlich und selbständig ausführt; im Gegensatz zur Dach-ARGE, welche die von ihr geschuldete Leistung mit Hilfe von Nachunternehmerverträgen erbringt, verpflichtet das Konsortium seine Gesellschafter i. d. R. nicht als Nachunternehmer.

Der Gewinn und Verlust entsteht nicht beim Konsortium, sondern jeder Konsorte bekommt für seine Teilleistung eine anteilige Vergütung.

Auch für das Konsortium gibt es einen vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen Mustervertrag.

¹⁰ Vgl. Burchardt, H. P.; Pföhl, W.: ARGE-Kommentar. 4. Aufl., Gütersloh 2006, S. 928 RN 108.

¹¹ Vgl. Thierau, Th.; Messerschmidt, B.: Die Bau-ARGE, Teil 1: Grundstrukturen und Vertragsgestaltung, in: NZBau 2007, Nr. 3, S. 207.

3. DER ORGANISATIONSAUFBAU DER LEISTUNGS-ARGE

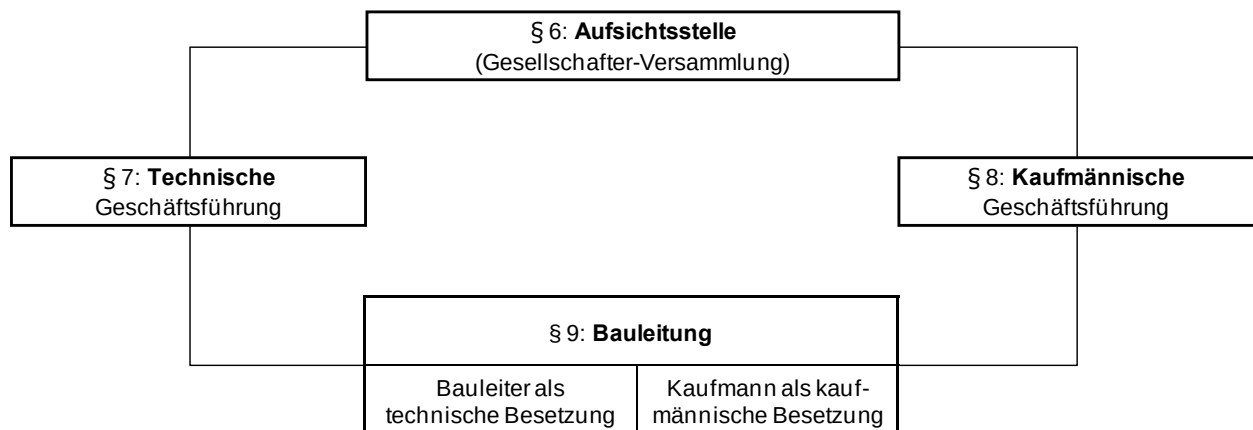
Die ARGE ist i. d. R. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gem. § 705 ff. BGB.

Bei der GbR gilt der Grundsatz der sogenannten Selbstorganschaft. Dies bedeutet, dass die Gesellschafter die Gesellschaft gemeinschaftlich nach außen vertreten. Abweichend davon sieht der ARGE-Mustervertrag einen Organisationsaufbau der Leistungs-ARGE als organschaftlich strukturierte Personengesellschaft vor.

3.1 Die Organe der Leistungs-ARGE und ihre Aufgaben

Die ARGE hat typischerweise verschiedene Organe, die mit unterschiedlichen Aufgaben betraut sind; dies sind die Aufsichtsstelle (Gesellschafterversammlung), die technische Geschäftsführung (TGF), die kaufmännische Geschäftsführung (KGF) und die Bauleitung. Bei kleineren ARGEen kann es vorkommen, dass die technische und kaufmännische Geschäftsführung¹² zusammengefasst sind. Bei größeren ARGEen werden häufig noch zusätzlich technische Arbeitskreise gebildet, die i. d. R. der TGF unterstehen.

Abb. 7: Organe der Leistungs-ARGE



Die Aufsichtsstelle ist das oberste Organ der ARGE. Hier sind sämtliche Gesellschafter vertreten. Im Vertrag sind das Stimmverhältnis zu regeln sowie die Vertretung der stimmberechtigten Gesellschafter. Im Regelfall hat jeder Gesellschafter - unabhängig vom Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter untereinander - eine Stimme. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Abänderung des Gesellschaftsvertrages)¹³ können durch die Aufsichtsstelle beschlossen werden. Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, müssen die Beschlüsse der Aufsichtsstelle einstimmig erfolgen.

Der Gesellschafter, der mit der technischen Geschäftsführung betraut wird, vertritt die ARGE gegenüber dem Auftraggeber. Für den Schriftverkehr ist es sinnvoll, auf dem Briefbogen die technische Geschäftsführung zu benennen. Aufgaben sind beispielsweise:

- Überwachung der Bauarbeiten auf der Baustelle,
- Bestellung von Sicherheits- und Umweltbeauftragten,
- Abschluss von Nachunternehmerverträgen in Abstimmung mit Aufsichtsstelle und kaufmännischer Geschäftsführung sowie

¹² Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass hier der Begriff "Geschäftsführer" nicht identisch zur Definition des HGB verwendet wird.

¹³ Abänderungen des Gesellschaftsvertrages müssen durch die Gesellschafter als Änderung vom ARGE-Vertrag verbindlich unterschrieben werden.

- Erstellung und Beschaffung aller für die Bauabwicklung benötigten Unterlagen (Angebotschreiben, Nachtragsangebote, Arbeitskalkulation, Abschlags- und Schlussrechnungen).

Für die kaufmännischen Arbeiten ist die kaufmännische Geschäftsführung verantwortlich, die ebenfalls von einem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gesellschafter übernommen wird. Sie vertritt die ARGE gegenüber **Dritten** in kaufmännischen Angelegenheiten.

Der Bauleitung obliegt die Durchführung des Bauauftrages einschließlich der Erstellung der Abrechnungsunterlagen nach Weisung der technischen und kaufmännischen Geschäftsführung. Sie setzt sich zusammen aus dem Bauleiter und dem Kaufmann auf der Baustelle. In der Regel stellt die technische Geschäftsführung den Bauleiter und die kaufmännische Geschäftsführung den Kaufmann.

3.2 Aufgaben der Kaufmännischen Geschäftsführung nach Maßgabe des ARGE-Mustervertrages

Für die kaufmännischen Arbeiten ist die kaufmännische Geschäftsführung verantwortlich, die ebenfalls von einem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gesellschafter übernommen wird. Sie vertritt die ARGE gegenüber **Dritten** in kaufmännischen Angelegenheiten.

Die Aufgaben der kaufmännischen Geschäftsführung definieren sich nach Maßgabe des ARGE-Mustervertrages 2005 (Durchgesehener Nachdruck 2007), insbesondere

1. vertritt sie die ARGE in kaufmännischen Belangen;
2. führt sie die kaufmännischen Arbeiten und die Berichterstattung nach den eigenen Organisationsvorschriften und Formblättern oder unter Verwendung von Musterformularen durch;
3. überwacht sie alle kaufmännischen Arbeiten auf der Baustelle und für die Baustelle;
4. übernimmt sie An- und Abmeldungen bei Behörden usw. sowie den laufenden Verkehr mit diesen (z. B. Krankenkassen, Arbeitsamt, Sozialkassen, Ortspolizei, Finanzamt, Berufsgenossenschaft, Versicherungsgesellschaften, statistischen Ämtern usw.), soweit diese Arbeiten nicht der Baustelle (Baustellenkaufmann) oder der mit der Lohnbuchhaltung beauftragten Stelle übertragen werden;
5. sorgt sie für Eröffnung und Löschung der Konten, Beschaffung und Widerruf der Vollmachten (Post, Bahn, Banken usw.), Beschaffung und Verwaltung von Geldmitteln, Beantragung und Kündigung von Bankkrediten und Anforderung von Bürgschaften von den Gesellschaftern;
6. verwahrt und verwaltet sie die Bürgschaften gem. § 11.25 (ausgenommen die eigenen);
7. übernimmt sie die Buchführung und Aufstellung von kurzfristigen Ergebnisübersichten, der Schlussbilanz und einer etwaigen Auseinandersetzungsbilanz, soweit diese Arbeit nicht von der Bauleitung ausgeführt werden;
8. obliegt ihr Einkauf und Materialverwaltung, soweit nicht die Bauleitung damit beauftragt wird;
9. überwacht sie die Lohn- und Gehaltsbuchführung, prüft die Lohn- und Gehaltslisten sowie die Gehaltsbelastungen der Gesellschafter;
10. fertigt sie den ARGE-Vertrag aus und muss sie gewährleisten, dass jeder Gesellschafter eine von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnete schriftliche Vertragsfassung erhält, die den Inhalt des rechtsverbindlichen Vertragsabschlusses vollständig und richtig dokumentiert;
11. wirkt sie mit beim Abschluss von Verträgen aller Art;
12. bearbeitet sie die Steuerangelegenheiten der ARGE und vertritt die ARGE bei Betriebsprüfungen;
13. bewahrt sie die kaufmännischen Unterlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf;
14. erstellt sie gemäß § 11.7 einen Finanzplan und auf Verlangen auch nur eines Gesellschafters eine 12-monatige Finanzvorausschau;

15. übernimmt sie die Führung der Buchhaltung sowie der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, sofern nicht andere Stellen/Gesellschafter damit beauftragt werden;
16. übersendet sie zum bestimmten Termin die Ergebnisübersichten mit Kontoauszügen (der Gesellschafter) an die Gesellschafter;
17. unterrichtet sie im Übrigen die ARGE-Gesellschafter über alle wesentlichen kaufmännischen Geschäftsvorfälle.

4. DAS RECHNUNGS- UND BERICHTSWESEN DER LEISTUNGS-ARGE

Da die Bau-ARGE i. d. R. keine handelsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Verpflichtungen zur Buchführung hat und nicht den gesetzlichen Vorschriften jährlicher Bilanzierung unterliegt, kann das Rechnungs- und Berichtswesen der Leistungs-ARGE nach primär betriebswirtschaftlichen Anforderungen gestaltet werden.

4.1 Das ARGE-Rechnungswesen

Die betriebswirtschaftlichen Anforderungen an das Rechnungswesen einer Leistungs-ARGE ergeben sich aus den Merkmalen des jeweiligen Bauprojektes (bspw. dem Auftragswert, der Laufzeit bzw. der Komplexität der Baumaßnahme) und aus dem Informationsanliegen der Gesellschafter. Das Informationsanliegen der Gesellschafter begründet sich auch aus der gesamtschuldnerischen Haftung, da jeder Gesellschafter der ARGE einzeln für alle Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis in Anspruch genommen werden kann.

Das Informationsanliegen der ARGE-Gesellschafter erfordert

- ein Rechnungswesen, das neben der rechnerischen Darstellung des Bauleistungsprozesses die periodischen Leistungsergebnisse regelmäßig ermittelt und möglichst kurzfristig nach Ende des Berichtszeitraumes vorlegt (entspricht der Führung von Baukonten in der Betriebsabrechnung);
- ein Melde- und Berichtswesen, das rechtzeitig alle, aber auch nur die entscheidungsrelevanten Informationen in übersichtlicher, klarer und knapper Form bietet;
- Wirtschaftlichkeit bei Datenerfassung und Auswertung, d. h. ein angemessenes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

Über die Aufgaben und den Aufbau des Rechnungswesens wird im ARGE-Vertrag wenig gesagt. Verantwortlich für die ordnungsmäßige Durchführung sämtlicher kaufmännischer Arbeiten der ARGE, also auch für das Rechnungswesen, ist der kaufmännisch geschäftsführende Gesellschafter (§ 8.44), wobei dieser seine unternehmensspezifischen Organisationsvorschriften und Formblätter für die Abwicklung der kaufmännischen Arbeiten verwenden kann (§ 8.3).

Hierzu werden vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie Formblätter für regelmäßig wiederkehrende Berichte und Meldungen empfohlen, die Umfang und Inhalte der für die Gesellschafter wichtigen Informationen festlegen, z. B.:

- ARGE-Übersichtsblatt,
- Vermögensübersicht,
- ARGE-Ergebnisrechnung,
- Leistungsaufstellung,
- Verrechnungskonten der Gesellschafter,
- Abschreibungsliste für ARGE-eigene Geräte,
- Kosten der Fremdleistungen,
- Finanzplan,

- Berichte aus dem Personalbereich,
- Schlussprotokoll.

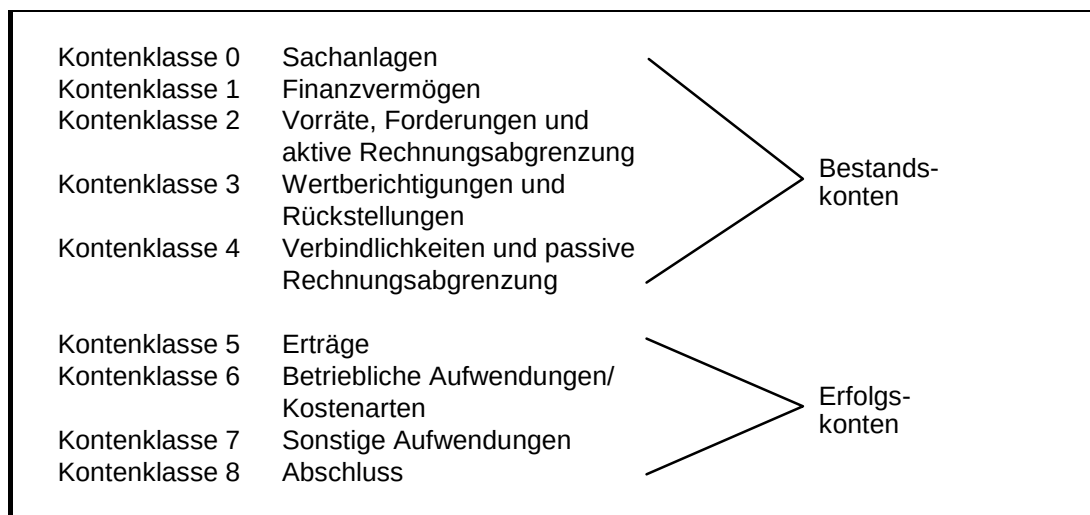
Diese vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. empfohlenen Formularmuster "Formulare für Arbeitsgemeinschaften" werden von der Wibau Holding und Service GmbH herausgegeben und sind über das BWI-Bau zu beziehen.

4.1.1 Buchführung und Kontenplan

§ 8.3 des ARGE-Mustervertrages überlässt es der kaufmännischen Geschäftsführung, ihre unternehmensspezifischen Organisationsvorschriften und Formblätter für die Durchführung der kaufmännischen Arbeiten zu verwenden.

Als allgemeines organisatorisches Grundschema für das Rechnungswesen der ARGEN wurde ein spezieller Musterkontenplan erarbeitet. Der Musterkontenplan für ARGEN geht in der Kontengliederung, Kontenbenennung und Kontenbezifferung vom Baukontenrahmen (BKR) aus. Änderungen vom BKR wurden nur aufgrund der praktischen Erfordernisse der ARGE-Spezifika vorgenommen. So erfasst der Musterkontenplan für ARGEN die für die ARGEN in Betracht kommenden Konten des BKR, dies allerdings mit vertiefender Untergliederung entsprechend den Belangen der ARGE-Praxis.

Abb. 8: Gliederung des Musterkontenplanes für ARGEN



4.1.2 Kurzfristige Ergebnisübersichten (Ergebnisrechnung, Vermögensübersicht)

Die Gesellschafter einer ARGE können den Leistungsprozess nur dann wirksam kontrollieren und auf seine wirtschaftliche Gestaltung und Entwicklung, d. h. rechtzeitig und richtig, Einfluss nehmen, wenn ihnen während der Bauzeit in möglichst kurzfristigen Zeitabschnitten Zwischenergebnisse vorgelegt werden. Die fortgeschriebenen Zwischenergebnisse werden in der Regel monatlich erstellt. Als Frist für die Aufstellung der Ergebnisübersichten wird im Allgemeinen ein Tag zwischen dem 20. und 25. des dem Stichtag folgenden Monats festgelegt.

Die ARGE-Ergebnisrechnung dient gleichzeitig zwei Zwecken:

- über den Stand der ARGE selbst zu informieren und

- das Zahlenmaterial für die "heimische" Gesamtergebnisrechnung und Ergebnisplanung der Gesellschafter zu liefern, denn die Einbeziehung der anteiligen Auftragsbestände, Leistungen, Ergebnisse, Finanzmittel etc. der ARGE-Baustellen in die Ergebnisrechnungen und -planungen des Unternehmens ist unumgänglich, wenn die Ergebnisse und daraus zu ziehende Erkenntnisse richtig sein sollen.

Die Zwischenergebnisse von ARGEN zielen in erster Linie auf die Ermittlung des Baustellenergebnisses zum Stichtag ab. Das Baustellenergebnis und das neutrale Ergebnis werden wie folgt ermittelt:

Ergebnis der Bautätigkeit	=	Summe der Bauleistungen
(Baustellenergebnis)	./. Summe der Kosten	
± Neutrales Ergebnis	=	Summe der neutralen Erträge
	./. Summe der neutralen Aufwendungen	
= Rohgewinn / Rohverlust		

Dementsprechend ist auch das Formular "ARGE-Ergebnisrechnung" aufgebaut, das man im Anhang auf Seite 25 findet.

Zur Vollständigkeit von Zwischenergebnissen gehört im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung auch die Anfertigung von Vermögensübersichten zum jeweiligen Stichtag.

Die Vermögensrechnung (Vermögensübersicht) wird wie folgt aufgestellt:

1.	Vermögen	=	Salden der aktiven Bestandskonten
2.	./. Schulden	=	Salden der passiven Bestandskonten
3.	= Rohgewinn / Rohverlust		

Das dazugehörige Formular "ARGE-Vermögensübersicht" ist im Anhang auf Seite 26 dargestellt.

Ein Ergebnis ist nur dann aussagefähig, wenn es den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Dazu ist eine nahtlose Zusammenarbeit und offene, gegenseitige Information zwischen Baustelle und Buchhaltung von besonderer Bedeutung. Wesentlich ist, dass Leistungen und Kosten exakt abgegrenzt werden.

Hinsichtlich der Ermittlung des Ergebnisses im Rahmen des Zwischenabschlusses ergeben sich grundsätzlich zunächst die gleichen Grundsätze und Arbeitsschritte, wie sie auch bei der kurzfristigen Ergebnisrechnung im eigenen Unternehmen zu beachten sind.

Zur Ermittlung des Ergebnisses, das sich aus der Gegenüberstellung von Erlösen und Erträgen zu Kosten und Aufwendungen zum jeweiligen Stichtag ergibt, sind folgende Unterlagen bzw. Ermittlungen notwendig:

- Leistungsmeldung der Baustelle für erbrachte Leistungen gegenüber dem Auftraggeber und Dritten.
- Berechnung der Kosten für die Leistungserstellung und Aufwendungen aus den gebuchten und ungebuchten Werten, den Beständen und Abgrenzungen.

- Bewertung von Risiken aus ungewissen Schulden und drohenden Verlusten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Punkte ergibt sich dann das sogenannte "Rohergebnis". Dieser Begriff soll zum Ausdruck bringen, dass zusätzlich nicht erstattungsfähige Aufwendungen (z. B. nach § 10.7 des ARGE-Mustervertrages die Allgemeinen Geschäftskosten der Gesellschafter) das wirtschaftliche Ergebnis des Gesellschafters aus seiner Mitarbeit in der ARGE beeinflussen.

Das Rohergebnis kann mit Hilfe des Formulars "ARGE-Ergebnisrechnung" (siehe Seite 25 im Anhang) ermittelt werden:

Anhand der "ARGE-Vermögensübersicht" (siehe Seite 26 im Anhang) kann ein Gesellschafter im Rahmen einer ersten Plausibilitätsprüfung folgende kritische Überlegungen anstellen und im Bedarfsfall genauer nachprüfen:

- Sind die Geldbestände auf den Konten zu hoch?
- Sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen angemessen?
- Stehen die Abschlagszahlungen in einem vernünftigen Verhältnis zu den nicht abgerechneten (unfertigen) Bauleistungen?
- Stehen Forderungen der Gesellschafter an die ARGE bzw. Forderungen der ARGE an die Gesellschafter in einem angemessenen Verhältnis zum Ergebnis und zum Beteiligungsverhältnis gemäß § 3 ARGE-Mustervertrag?
- Sind Wertberichtigungen und Rückstellungen ausreichend gebildet?

Der Saldo aller Forderungen und Verbindlichkeiten aller Gesellschafter ist als eine Größe (Zahl) im Zwischenabschluss auszuweisen, und zwar unter Kontengruppe 25, falls es sich insgesamt um eine Forderung der ARGE an die Gesellschafter, und unter Kontengruppe 43, falls es sich um eine Verbindlichkeit der ARGE gegenüber den Gesellschaftern handelt.

Über die Zusammensetzung des Saldos werden die Gesellschafter im Rahmen des Zwischenabschlusses mittels des Formulars "Verrechnungskonten der Gesellschafter" (siehe Seite 27 im Anhang) informiert. Diese Verrechnungskonten sollen nach Möglichkeit wie folgt in Unterkonten gegliedert werden (dargestellt am Beispiel des Kontos 251 gemäß Musterkontenplan für ARGEN):

2511	Bareinzahlungen und Rückzahlungen
2512	Löhne Arbeiter/Poliere des Gesellschafters
2513	Gerätemieten des Gesellschafters einschl. Reparaturzuschlag
2514	Sonstige Lieferungen und Leistungen des Gesellschafters
2515	Sonstige Lieferungen und Leistungen der ARGE an den Gesellschafter
2516	Geräte Reparaturen zu Lasten des Gesellschafters
2517	Lohnnebenkosten und Lohnzulagenausgleich
2518	Sonstige Zuwendungen

Dadurch wird erreicht, dass der Leistungsaustausch zwischen der ARGE und ihren Gesellschaftern sichtbar gemacht wird. Weiter wird erkennbar, ob die jeweiligen Beistellungspflichten durch die einzelnen Gesellschafter dem Verhältnis ihrer Beteiligung entsprechend erbracht werden. Diesem Zweck dient auch die auf der folgenden Seite abgebildete Übersicht über den Stand der Verrechnungskonten der Gesellschafter.

Bei den Zwischenabschlüssen ist es empfehlenswert, den Gesellschaftern ein ARGE-Übersichtsblatt zur Verfügung zu stellen, das in verdichteten Zahlen den Bauablauf über den Berichtszeitraum und von Baubeginn bis Bauende zusammenfasst.

Inhaltliche Bestandteile sollten sein:

- die Auftragssumme, Auftragsbestand,
- Leistung, Kosten, Ergebnis,
- Stand der Gesellschafterkonten,
- Gerätebeistellung,
- Lohn- und Gehaltskosten,

so dass die Unternehmensführung aus wenigen markanten Informationen Entwicklungen erkennt, die nicht den Vereinbarungen des ARGE-Vertrages entsprechen, und so auf eine vertragskonforme Abwicklung drängen kann.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie hat ein Musterformular (siehe Seite 27 im Anhang) herausgegeben, das zur bundeseinheitlichen Anwendung empfohlen wird. Es ist in erster Linie an die Verantwortlichen in den Unternehmen der Gesellschafter gerichtet, da es die wichtigsten Informationen zur Steuerung der ARGE in zweckmäßig aufbereiteter Form zur Verfügung stellt.

4.1.3 Finanzplanung und Finanzvorschau

Die vorgenannten Berichtsunterlagen sind nach § 11.7 des ARGE-Mustervertrags um einen Finanzplan (siehe Seite 29 im Anhang) zu komplettieren.

Die kaufmännische Geschäftsführung hat, in Abstimmung mit der technischen Geschäftsführung und der Bauleitung, monatlich allen Gesellschaftern einen Finanzplan für die nächste Berichtsperiode zu Verfügung zu stellen, damit diese frühzeitig wissen, wann sie mit Einzahlungen oder mit Auszahlungen zu rechnen haben. Der Plan sollte im Regelfall im Zeitraum vom 1. bis 5. eines jeden Monats aufgestellt und unverzüglich allen Gesellschaftern übersandt werden.

Auf Verlangen auch nur eines Gesellschafters ist auf Grundlage des Finanzplanes eine 12-monatige Finanzvorschau (siehe Seite 30 im Anhang) allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

4.1.4 Schlussbilanz und Schlussprotokoll

In § 8.6 ARGE-Vertrag ist festgelegt, dass nach Anerkennung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber die vorläufige Schlussbilanz spätestens innerhalb eines Monats aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen ist. Zu diesem Zeitpunkt ist die vertragliche Bauleistung erbracht; es sind aber noch nicht alle Geschäftsfälle abgewickelt. Den Gesellschaftern gibt die vorläufige Schlussbilanz Aufschluss über den Erfolg der ARGE. Weiter ist in § 8.6 festgelegt, dass nach Abwicklung aller Geschäftsfälle die Schlussbilanz aufzustellen und vorzulegen ist.

Damit die Aufstellung der Schlussbilanz nicht unnötig hinausgezögert wird, müssen vielfach Forderungen und vor allem Verbindlichkeiten der ARGE einem Gesellschafter (i. d. R. der kaufmännischen Geschäftsführung) übertragen werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Steuerrückzahlungen und Barsicherheitseinbehalte aus Schlussrechnungen der Nachunternehmer. Nach Übertragung aller Aktiva und Passiva wird das Bankkonto aufgelöst. Das Guthaben wird den Gesellschaftern überwiesen.

Die Schlussbilanz weist auf der Passivseite den Rohgewinn und auf der Aktivseite seine Verteilung auf die Gesellschafter aus. Schließt die ARGE mit Verlust ab, werden der Rohverlust auf der Aktivseite und seine Verteilung auf die Gesellschafter auf der Passivseite aufgeführt.

Die Schlussbilanz einschließlich der Schluss-Ergebnisrechnung und des Schluss-ARGE-Übersichtsblattes wird den Gesellschaftern nach Abwicklung aller Geschäftsfälle zugestellt. Einsprüche gegen die Schlussbilanz können nur in schriftlicher Form mit Begründung innerhalb von drei Monaten nach Zugang erhoben werden (§ 8.6 ARGE-Vertrag).

Gemäß § 8.6 ist durch die kaufmännische Geschäftsführung weiterhin ein Schlussprotokoll zu erstellen, das in der Praxis auch zunehmend verwendet wird. Wesentliche Punkte, die im Schlussprotokoll geregelt werden, sind u. a.:

- Bauabnahme bzw. Teilabnahmen,
- beim Auftraggeber hinterlegte Mängelhaftungsbürgschaften,
- von Nachunternehmern hinterlegte Mängelhaftungsbürgschaften,
- auf das Verrechnungskonto des kaufmännisch geschäftsführenden Gesellschafters übertragene Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Art und Weise der Absicherung der an die kaufmännische Geschäftsführung übertragenen Verbindlichkeiten (z. B. Bürgschaft oder Sperrkonto).

4.1.5 Auseinandersetzungsbilanz

Scheidet ein Gesellschafter aus der ARGE aus, so hat der verbleibende bzw. haben die verbleibenden Gesellschafter zur Ermittlung des Ausscheidungsguthabens eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Maßgebender Zeitpunkt der Ermittlung dieses Auseinandersetzungsguthabens ist der Stichtag des Ausscheidens, der in § 23.7 ARGE-Vertrag abhängig von der Form des Ausscheidens näher konkretisiert wird.

Folgende Punkte sind beim Ausscheiden eines Gesellschafters und bei der Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz, die zum Stichtag des Ausscheidens zu erstellen ist, von besonderer Wichtigkeit:

- Schriftliche Kündigung des Vertrages mit Unterschrift der übrigen Gesellschafter per Einschreiben;
- Schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber, die Bank (für die Aufhebung der Unterschriftsvollmachten), Finanzamt etc.;
- Exakte Erfassung der Bauleistung gegenüber dem Auftraggeber und eventuell Dritten bis zum Tage des Ausscheidens;
- Erfassung der Aufwendungen;
- Erfassung der Aktiva und Passiva;
- Angemessene Bewertung des Risikos aus Mängelhaftung und sonstiger Risiken bzgl. des Gesamtbauvorhabens (vgl. § 24.2 auf der gegenüberliegenden Seite). Es ist zu empfehlen, Aufzeichnungen über angefallene Aufwendungen zu führen, da bei einer Prüfung durch den Insolvenzverwalter diese Zahlen ohne Nachweis i. d. R. nicht anerkannt werden.

Gemäß § 24.2 ARGE-Vertrag nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter am Gewinn und Verlust der bis zu seinem Ausscheiden ausgeführten Arbeiten teil; er nimmt nicht teil am Gewinn und Verlust "noch auszuführender Arbeiten und schwebender Geschäfte", mit Ausnahme bereits erkennbarer Verluste. Die Interpretation der Begriffe "ausgeführte Arbeiten", "schwebendes Geschäft" oder "bereits erkennbarer Verlust" erfordert ein ausgeprägtes kaufmännisches und technisches Wissen und erweist sich in der Praxis oft als schwierig. Unter "ausgeführte Arbeiten" im Sinne dieser Vorschrift ist der jeweilige Fertigstellungsgrad der im Rahmen der Baudurchführung tatsächlich erbrachten Leistung zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob die Bauleistung bereits abnahmereif oder nur zum Teil erbracht worden ist.

Für den Fall, dass der kaufmännisch geschäftsführende Gesellschafter ausscheidet, kann die Verwendung von einheitlichen Organisationshilfen (z. B. Verwendung des Musterkontenplans für

ARGEN) und Standardformularen (z. B. das vom Hauptverband der Bauindustrie herausgegebene ARGE-Übersichtsblatt) die Fortführung der kaufmännischen Angelegenheiten wesentlich erleichtern.

4.2 Die ARGE im Rechnungswesen der Gesellschafter

Während die Erstellung der Zwischenabschlüsse dem betriebswirtschaftlichen Zweck dient, Fehlentwicklungen zu erkennen und frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, und prinzipiell nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erhält der Zwischenabschluss der ARGE zum Stichtag des Jahresabschlusses des Gesellschafterunternehmens eine besondere Bedeutung. Im Rahmen der Inventur der einzelnen Gesellschafter ist auch jede ARGE, an der das Unternehmen beteiligt ist, zu erfassen, zu bewerten und dann bei der Erstellung des Jahresabschlusses mit zu berücksichtigen.

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im Juli 1993 eine Stellungnahme "Zur Bilanzierung von Joint Ventures" abgegeben. In dieser Verlautbarung ist auch die Berufsauffassung in Prüfungs- und Bilanzierungsfragen von Arbeitsgemeinschaften festgelegt (Stellungnahme HFA 1/1993 in "Die Wirtschaftsprüfung 14/1993").

Der Betriebswirtschaftliche Ausschuss des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie hat sich nach eingehenden Vorarbeiten zahlreicher Fachleute aus Bauunternehmen aller Größenordnungen mit der Stellungnahme befasst und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Hinsichtlich der deutschen Bau-Arbeitsgemeinschaft ist festzuhalten, dass die bisherige Bilanzierungspraxis beibehalten werden kann, weil folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Die Gesellschafterunternehmen haben einen Teil ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in die Arbeitsgemeinschaft ausgelagert, d. h., die Arbeitsgemeinschaft wird nur für die Abwicklung eines (*hinsichtlich der Anzahl*) zeitlich befristeten (*hinsichtlich der Dauer*) Auftrages gegründet.
 - Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt somit keine eigenständigen erwerbswirtschaftlichen Ziele und besitzt keine Unternehmenseigenschaft.
 - Die Gesellschafter leisten keine festen Einlagen, sondern sie stellen der Arbeitsgemeinschaft nur kurzfristige Mittel in variabler Höhe entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf zur Vorfinanzierung der Bauausführung zur Verfügung (Konto "Einzahlungen und Auszahlungen" aus Kontengruppe 25, BKR).
 - Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über keine eigenständigen Leitungsorgane, da alle wesentlichen Entscheidungen auf der Gesellschafterebene (Aufsichtsstelle) gefällt werden.
 - Maschinen, Geräte, Material und Personal werden auf schuldrechtlicher Basis zur Verfügung gestellt.
2. Arbeitsgemeinschaften mit Unternehmenscharakter, d. h., bei denen die obigen Abgrenzungskriterien für die typische Bau-Arbeitsgemeinschaft nicht vorliegen, haben die in der Verlautbarung aufgestellten Bilanzierungsgrundsätze zu beachten. Auch in diesen Fällen sind die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen als Gesamtheit zu würdigen, um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bilanzierung vornehmen zu können.
3. Für die Bilanzierung bei den Gesellschafterunternehmen der typischen ARGE verbleibt es daher bei folgender Handhabung:

- Die Arbeitsgemeinschaftskonten werden im Umlaufvermögen als Forderungen gegen Arbeitsgemeinschaften bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitsgemeinschaften (Kontengruppe 25 bzw. 43, BKR) bilanziert.
- Die anteiligen Ergebnisse aus den Arbeitsgemeinschaften werden in der G+V unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.
- Voraussetzung für die Beibehaltung dieser Bilanzierungsmethode ist, dass in Zukunft im Anhang des Jahresabschlusses der Anteil der in Arbeitsgemeinschaften abgewickelten Aufträge am Gesamtvolumen der in der Berichtsperiode abgewickelten Aufträge angegeben wird.

Mit Bezug auf die vorstehende Empfehlung des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie skizziert die folgende Abbildung den Ausweis des Arbeitsgemeinschaftskontos (Verrechnungskonto zwischen ARGE und Gesellschafter) im Bilanzbild des Gesellschafters bei einer horizontalen ARGE (Leistungs-ARGE):

Abb. 9: Ausweis des Verrechnungskontos zwischen ARGE und Gesellschafter bei einer horizontalen Bau-ARGE

Bilanz	
Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände II. Sachanlagen III. Finanzanlagen B. Umlaufvermögen I. Vorräte 1. Unfertige Bauten abzüglich erhaltene Abschlagzahlungen 2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 3. Geleistete Anzahlungen II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen Arbeitsgemeinschaften 3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen 4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 5. Sonstige Vermögensgegenstände III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten C. Rechnungsabgrenzungsposten D. Latente Steuern	A. Eigenkapital B. Rückstellungen 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 2. Steuerrückstellungen 3. Sonstige Rückstellungen C. Verbindlichkeiten 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2. Erhaltene Anzahlungen 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitsgemeinschaften 5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 7. Sonstige Verbindlichkeiten D. Rechnungsabgrenzungsposten E. Latente Steuern

Das Arbeitsgemeinschaftskonto zeigt den stichtagsbezogenen Stand des Leistungsaustausches zwischen einer ARGE und ihrem Gesellschafter. Wegen des handelsrechtlichen Einzelbewertungsprinzips können in der Baubilanz sowohl Forderungen als auch Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitsgemeinschaften vorkommen.

Der Bewertungsansatz des in der Arbeitsgemeinschaft ausgeführten Bauauftrags unterliegt im Rahmen der Bilanzierung beim Gesellschafter dem Imparitäts- und strengem Niederstwertprinzip, wonach am Abschlussstichtag drohende zukünftige Verluste zu berücksichtigen sind, während noch nicht realisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen. Droht also aus dem bestehenden Engagement in einer ARGE ein Verlust, so ist in Höhe dieses Verlustes eine Forderung gegen die ARGE zu kürzen. Falls der Verlust höher ist als eine solche Forderung, ist handelsrechtlich in Höhe des übersteigenden Betrages auf der Passivseite der Baubilanz eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. In der Steuerbilanz ist dies nicht zulässig.

Der anteilige ARGE-Gewinn des Gesellschafters darf aufgrund des handelsrechtlichen Realisationsprinzips erst im Jahresabschluss des Gesellschafters berücksichtigt und dann unter den Umsatzerlösen ausgewiesen werden, wenn das ARGE-Ergebnis hinreichend sicher ist, also mit Verabschiedung der ARGE-Schlussbilanz.

Bei der vertikalen ARGE (Dach-ARGE) erbringen die Gesellschafter ihre anteilige Leistung durch Ausführung eines in sich abgeschlossenen Teils des Auftrages. Die einzelnen Gesellschafter sind Nachunternehmer der Dach-ARGE und für die Ausführung ihres Loses eigenverantwortlich verpflichtet. Daher sind die für die Dach-ARGE zu erbringenden und noch in Ausführung befindlichen Aufträge bei Bau- oder Dienstleistungsunternehmen im Umlaufvermögen unter unfertige Leistungen auszuweisen. Begrifflich handelt es sich hier nicht um Sachen, sondern um Rechte (entstehende Forderungen). Die folgende Abbildung zeigt den Ausweis der vertikalen ARGE (Dach-ARGE) im Bilanzbild des Gesellschafters:

Abb. 10: Ausweis der vertikalen Bau-ARGE im Bilanzbild des Gesellschafters

Bilanz	
Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände II. Sachanlagen III. Finanzanlagen B. Umlaufvermögen I. Vorräte 1. Unfertige Bauten abzüglich erhaltene Abschlagzahlungen 2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 3. Geleistete Anzahlungen II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen Arbeitsgemeinschaften 3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen 4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 5. Sonstige Vermögensgegenstände III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten C. Rechnungsabgrenzungsposten D. Latente Steuern	A. Eigenkapital B. Rückstellungen 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 2. Steuerrückstellungen 3. Sonstige Rückstellungen C. Verbindlichkeiten 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2. Erhaltene Anzahlungen 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitsgemeinschaften 5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 7. Sonstige Verbindlichkeiten D. Rechnungsabgrenzungsposten E. Latente Steuern

4.3 Die Formularsammlung für das ARGE-Berichtswesen

Damit der Zwischenabschluss der Informations- und Kontrollfunktion gerecht werden kann, sollte dieser aus folgenden Mindestbestandteilen bestehen:

- ARGE-Übersichtsblatt,
- ARGE-Ergebnisrechnung,
- Vermögensübersicht,
- Verrechnungskonten der Gesellschafter,
- Leistungsaufstellung,
- Finanzplan (evtl. Finanzvorausschau).

Idealerweise sollten darüber hinaus folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- detaillierte Leistungsermittlung,
- Gewerke und NU-Übersicht mit Auftragssumme und abgerechneten Summen,
- Vergabeterminplan,
- Nachtragsmanagement,
- detaillierte Arbeitskalkulation.

Ein wichtiges Informationsinstrument im Rahmen des Zwischenabschlusses ist das ARGE-Übersichtsblatt, das den Gesellschaftern und Beihilfefirmen schnell und umfassend Auskunft über wesentliche Punkte des Bauablaufs gibt, bspw.:

- Auftragssumme, Auftragsbestand,
- Leistung, Kosten, Ergebnis,
- Forderungen,
- Stand der Gesellschafterkonten,
- Gerätebeistellung,
- Lohn- und Gehaltskosten.

Das ARGE-Übersichtsblatt richtet sich in erster Linie an die Verantwortlichen in den Unternehmen der Gesellschafter, da es die wichtigsten Informationen zur Steuerung der ARGE in zweckmäßig aufbereiteter Form zur Verfügung stellt.

Anhang: ARGE-Ergebnisrechnung

Stempel der ARGE		ARGE-Ergebnisrechnung Nr. _____ zum _____		Baubeginn am:		
				Vorspalte EUR	Hauptspalte EUR	Ergebnis %
Betriebliche Aufwendungen		Erträge				
A Aufwendungen der Baustelle		C Erträge der Baustelle				
60 Personal AP		500- Umsatzerlöse aus Vertrags-				
61 Personal TK		504 leistungen				
62 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Ersatzteile etc.						
63 Rüst- und Schalmaterial		505 Umsatzerlöse aus Stunden-				
64 Baugeräte		lohnarbeiten				
65 Baustellen-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		506 Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen an Dritte				
66 Bezogene Leistungen						
67 Verschiedene Aufwendungen		52 Sonstige Umsatzerlöse				
68 Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen		54 Aktivierte Eigenleistungen				
Zwischensumme						
69 Aufwandsgutschriften ./.						
Summe A Aufwendungen		Summe C Erträge				
B Sonstige Aufwendungen		Neutrale Erträge				
72 Verluste - Vorräte		56 Zinsen und ähnliche Erträge				
73 Verluste - Wertminderung		57 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens u. a. Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens				
74 Verluste - Umlaufvermögen						
75 Verluste - Anlagevermögen						
76 Zinsen aus Zahlungsvermögen						
77 Steuern		59 Sonstige Erträge				
79 Andere Aufwendungen						
Summe B Aufwendungen		Summe D Erträge				
Aufwendungen A + B		Erträge C + D				
Anmerkungen:		I. Baustellen-Ergebnis (C ./ A)				
		II. Neutrales Ergebnis (D ./ B)				
		III. Rohgewinn/Rohverlust (I-II)				
		Datum				
		Stempel/Unterschrift				

Anhang: ARGE-Vermögensübersicht

Stempel der ARGE		Vermögensübersicht		zum _____		(hierzu Einzelnachweis)
Aktiva		EUR	Passiva		EUR	
Sachanlagen			Wertberichtigungen und Rückstellungen			
04	Bauten auf fremden Grundstücken		36	Wertberichtigungen		
05	Baugeräte		38	Steuerrückstellungen		
06	Technische Anlagen und stationäre Maschinen		39	Sonstige Rückstellungen		
07	Betriebs- und Geschäftsausstattung					
08	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen					
Finanzvermögen						
19	Schecks, Kassenbestand, Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten					
Vorräte, Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzung			Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung			
20	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Ersatzteile		40	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
21	Nicht abgerechnete (unfertige) Bauleistungen, unfertige Erzeugnisse		41	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		
22	Fertige Erzeugnisse und Waren		42	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
23	Abschlagszahlungen und Anzahlungen		43	Verrechnungskonten der Gesellschafter und Beihilfefirmen		
24	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Wechselforderungen und Zinsabschlagsteuer (Kapitalertragsteuer)		46	Verbindlichkeiten aus Steuern		
25	Verrechnungskonten der Gesellschafter und Beihilfefirmen		47	Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit		
28	Sonstige Vermögensgegenstände		48	Andere sonstige Verbindlichkeiten		
29	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Steuerabgrenzung		490	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
299	Rohverlust		499	Rohgewinn		

Stempel/Unterschrift

Datum

Anhang: Verrechnungskonten der Gesellschafter

Empfohlen vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. © WIBAU Holding und Service GmbH, Düsseldorf 2007 Stempel der ARGE		Verrechnungskonten der Gesellschafter Anlage Nr.:													
		zum 200...													
		Alle Angaben einschließlich Umsatzsteuer													
Gesellschaft Bet.-Verhältnis		S	H	Ct	S	H	Ct	S	H	Ct	S	H	Ct	insgesamt 100 %	
Gebuchte Beträge: 1. Einzahlungen und Auszahlungen 2. Löhne der Gesellschafter, Arbeiter und Poliere 3. Gerätemieten der Ges. inkl. Rep.-Zuschlag 4. Sonstige Lieferungen und Leistungen der Gesellschafter 5. Sonstige Lieferungen und Leistungen der ARGE an Ges. 6. Gerätereperaturen zu Lasten der Gesellschafter 7. Zwischensumme Ungebuchte Beträge: 8. Einzahlungen und Auszahlungen 9. Löhne der Gesellschafter, Arbeiter und Poliere 10. Gerätemieten der Ges. inkl. Rep.-Zuschlag 11. Sonstige Lieferungen und Leistungen der Gesellschafter 12. Sonstige Lieferungen und Leistungen der ARGE an Ges. 13. Gerätereperaturen zu Lasten der Gesellschafter 14. Zwischensumme 15. Noch nicht berechnete Leistungen 16. Ist-Stand insgesamt 17. Soll-Stand gemäß Beteiligungsverhältnis															
Abweichung vom Soll-Stand 18. Forderung der Gesellschafter 19. Forderung der ARGE nachrichtlich: herausgegebene Bürgschaften der Gesellschafter gemäß 11.25 Bemerkungen:															
												Datum		Stempel und Unterschriften	

Anhang: ARGE-Übersichtsblatt

ARBEITSGEMEINSCHAFT		ARGE-ÜBERSICHTSBLATT			
Unterschriften		zum Stichtag			
		Baubeginn			
		voraussichtl. Bauende			
		Abnahme			
		erstellt am			
I. Auftragsentwicklung (ohne USt)		in 1000 EUR	%	III. Forderungsstand	
1. Vertragsarbeiten (incl. Massenänderungen, Nachträge)				In Rechnung gestellte Gesamtleistung (ohne USt)	
2. Stundenlohnarbeiten, Aufträge von Dritten				- vertraglicher Einbehalt (ohne USt)	
3. Auftragssumme am Stichtag				- geleistete Zahlungen (ohne USt)	
4. Leistung am Stichtag				= Forderungen an Auftraggeber (ohne USt)	
5. Auftragsbestand am Stichtag				Forderungen an Auftraggeber (mit USt)	
a) Auftragsbestand für Berichtsjahr				Forderungen an Dritte (mit USt)	
b) Auftragsbestand für folgende Jahre				Vorhandene Sicherheiten vom Auftraggeber	
II. ARGE-Ergebnis-Entwicklung (ohne USt)		Berichtszeitraum		Baubeginn bis Stichtag	
		von	bis	Berichtsjahr	
		in 1000 EUR	%	in 1000 EUR	%
1. Leistungen (gem. ARGE-Vertrag § 10.91)					
2. + Sonstige Erlöse					
3. - Kosten					
4. - Besondere Rückstellungen					
5. +/- Neutrales Ergebnis					
6. = ARGE-Rohergebn (ohne Gewährleistungsrückstellungen und Allg. Geschäftsrisiko)					
7.					
8.					
9.					
IV. Verrechnungskonten		V. Lieferung/Leistung der Gesellschafter (ohne USt)			
Gesellschafter (mit USt)	Gesamt-Kontenstand in 1000 EUR	Ist	Ist (fortgeschr.)*	Geräte-Miete + Rep.-Kosten	
				in 1000 EUR	%
Minus = Verbindlichkeiten	% Anteil	Soll	Abw. vom Soll	Lohn- und Gehaltskosten	
			ggf. Ausz./Einlage	in 1000 EUR	%
Gesamt					

Anhang: Finanzplan

Stempel der ARGE		Finanzplan			
		für Monat * 200...			
		für Zeitraum *			
				(Eingangsstempel)	
1.	Verfügbare Bestände am				
	a) Bankbestand Hauptkonto		1.000 €		
	b) Bankbestand Baustellenkonto		1.000 €		
	c)		1.000 €		
	d) Kassenbestand		1.000 €		
				sofort verfügbar	1.000 € 0
2.	Voraussichtliche Zahlungseingänge				
	von	am	1.000 €		
	von	am	1.000 €		
	von	am	1.000 €	1.000 €	0
				insgesamt verfügbar	1.000 € 0
3.	Voraussichtlicher Geldbedarf				
	a) Löhne und Gehälter, Auslösungen u.a.		1.000 €		
	b) Lohnsteuer und Sozialbeiträge		1.000 €		
	c) Lieferanten (vorliegende und noch zu erwartende)		1.000 €		
	d) Nachunternehmer		1.000 €		
	e) Zahlungen für				
	Gesellschafterleistungen		1.000 €		
	f) Umsatzsteuer / Mehrwertsteuerzahllast		1.000 €		
	g)		1.000 €		
		Σ	1.000 €	0 ./ 1.000 €	0
	zusätzlicher Geldbedarf (positiv) / Geldüberhang (negativ) *			1.000 €	0
4.	Vorgesehene Auszahlungen an Gesellschafter	am		1.000 €	
		am		1.000 €	
5.	Erforderliche Einzahlungen der Gesellschafter	am		1.000 €	
		am		1.000 €	
6.	Voraussichtliche Geldanforderungen vom Hauptkonto auf Baustellenkonto				
		am		1.000 €	
		am		1.000 €	
Umsatzsteuer für Schlussrechnung(en)					
ca. 1000 €					
fällig etwa am					
* Nichtzutreffendes streichen		Datum		Stempel und Unterschriften	

Anhang: Finanzvorschau

ARGE:		Baubeginn:									
Finanzvorausschau		Bauende:									
in T Euro											
		Bericht / Planung (Monate)									
											Gesamt:
1. Auftragsentwicklung											
Auftragsvolumen gesamt											
Veränderungen aus Nachträgen/ zusätzl. Leistungen											
Restbauleistung am Anfang der Periode											
Bauleistung dieser Periode											
Restbauleistung am Ende der Periode											
Bauleistungsplanung kumulativ											
2. Entwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten											
Stand der Forderungen											
Gestellte Rechnungen											
Einnahmen aus Forderungen											
Neuer Stand der Forderungen											
Davon Forderungen an Dritte											
Stand der Verbindlichkeiten											
Noch zu buchende Rechnungen											
Gebuchte Rechnungen											
Zahlungen von Verbindlichkeiten											
Neuer Stand der Verbindlichkeiten											
Davon Einbehalte/ Sicherheiten											
3. Entwicklung der Gesellschafterkonten											
Stand der Gesellschafterkonten											
Veränderungen aus Lieferungen und Leistungen											
Veränderungen aus Ein- und Auszahlungen											
Neuer Stand der Gesellschafterkonten											
4. Geldeingang											
Einzahlungen aus Bauleistungen (netto)											
Einzahlungen aus Bauleistungen (UST.)											
Einzahlungen Zinsen aus Geldanlagen											
Einzahlungen der Gesellschafter											
Rückforderung Gesellschafterauszahlung											
Einzahlungen Steuererstattung/ Sonstiges											
Geldeingang insgesamt											
5. Geldausgang											
Löhne/ Gehälter (netto)											
sonstige Lohn-/ Gehaltsverbindlichkeiten											
Lieferanten											
Nachunternehmer											
Vorauszahlungen											
Investitionen											
Lieferungen und Leistungen an Gesellschafter											
Umsatzsteuer											
Kassenausgaben											
Bankgebühren und Zinsen											
Sonstige Ausgaben											
Auszahlungen an Gesellschafter											
Geldausgang insgesamt											
Saldo Geldeingang/Geldausgang (ohne Ein-/ Ausz. an Gesellsch.)											
Bankbestände ARGE-Bankkonten am Anf. der Periode											
Bankbestände ARGE-Bankkonten nach Zahlungen											
6. Gesamtliquidität											
© WIBAU Holding und Service GmbH, Düsseldorf 2007		KURSIV = Informationen können nach Bedarf festgelegt werden									

Hinweis

Dieser Kaufmännische Brief wurde durch den Betriebswirtschaftlichen Ausschuss der BFA Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. in Zusammenarbeit mit der BWI-Bau GmbH - Institut der Bauwirtschaft, Düsseldorf, erstellt.

Er stellt eine pauschale und vereinfachte Sachverhaltsschilderung dar, die keine juristische Einzelberatung ersetzt.

Bestellformular



KAUFMÄNNISCHE BRIEFE

der BFA Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
10898 Berlin

Fax: 030 / 212 86 246

E-Mail: bfa.wksb@bauindustrie.de

Das Bestellformular mit allen aktuellen Ausgaben
technischer und kaufmännischer Briefe der BFA
WKSb ist im Internet abrufbar unter
www.bauindustrie.de/wksb

[Stück] **Nr. 2 "Sicherung der Liquidität im Unternehmen – Zahlungsrisiken im In- und Ausland – Absicherung der Forderungen für erbrachte Leistungen"**
(4. überarbeitete Auflage, Dezember 2013)

[Stück] **Nr. 3 "Grundsätze für die kaufmännische Abwicklung von Bau-ARGEN"**
(Erstausgabe, Januar 2015)

[Stück] **Nr. 4 "Tarifverträge in der Bauwirtschaft – ihre Wirkung für Isolierbetriebe"**
(2. überarbeitete Auflage, Mai 2006)

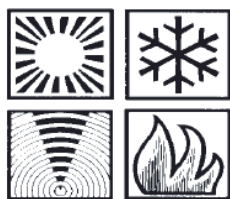
[Stück] **Nr. 5 "Behörden auf der Baustelle"**
(4. überarbeitete und erweiterte Auflage, Januar 2010)

[Stück] **Nr. 10 "Gesetzeskonformes Verhalten und Korruptionsprävention bei Auftragsvergaben"**
(Erstausgabe, Februar 2010)

Hiermit bestellen wir verbindlich die oben angegebene Anzahl Kaufmännischer Briefe, zahlbar mit Rechnungsstellung unmittelbar nach Auslieferung. Schutzgebühr jeweils 10,00 € / Stück zzgl. Versand und Mehrwertsteuer. (Für **Mitglieder der Bundesfachabteilung Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz** gilt eine ermäßigte Schutzgebühr in Höhe von 8,00 € / Exemplar - ab Bestellmengen größer 200 Stück einer Ausgabe 6,00 € / Exemplar - zzgl. Versand und Mehrwertsteuer).

Bitte geben Sie Ihre Rechnungs- und Lieferanschrift an:

Datum, Unterzeichner (Blockbuchstaben), Unterschrift



zu beziehen über / to be ordered:

Bundesfachabteilung
Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129, D-10785 Berlin
Tel. 0049 30/21286-0
Fax 0049 30/21286-246
E-Mail: bfa.wksb@bauindustrie.de

Januar 2015, Erstausgabe